

⇒ der Deutsche Bund war ein unauflöslicher Staatenbund von 35 souveränen Fürstentstaaten und 4 freien Reichsstädten mit dem Zweck »der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten« (Art. 2 Bundesakte)

⇒ der Deutsche Bund konstituierte sich mit der *Bundesakte* vom **8. Juni 1815**, die in die Wiener Kongreßakte aufgenommen wurde → völkerrechtliche Anerkennung des staatlichen Partikularismus in Mitteleuropa)

[fixiert und im reaktionären Sinne ergänzt wurde die Bundesakte durch die *Wiener Schlußakte* vom 15. Mai 1820]

- der Deutsche Bund war eine *lockere völkerrechtliche Vereinigung* mit dem Hauptzweck der *Defensivallianz* und der Erhaltung eines mitteleuropäischen *Kräftegleichgewichts*
  - ⇒ die Mitgliedstaaten waren *Einzelstaaten*, die den größten Teil ihrer *Souveränität* behielten = lockerer, föderativer Staatenbund [v.a. die süddeutschen Verfassungsstaaten bestanden auf ihrem in napoleonischer Zeit erhaltenen Souveränitätsanspruch]
  - ⇒ der Deutsche Bund stellte ein *eigenständiges völkerrechtliches Subjekt* (→ da sowohl der Bund als Ganzes als auch die Gliedstaaten völkerrechtlich voll handlungsfähig waren, existierte deshalb eine *doppelte völkerrechtliche Stellung* Deutschlands)

- **Österreich** und **Preußen** gehörten dem Bund nur mit ihren ehemaligen *Reichsteilen* an (→ dadurch behielten sie ihren Status als europäische Großmächte), und außerdem waren drei außerdeutsche Monarchen Mitglieder:
  - England → *Hannover*
  - Dänemark → *Holstein*
  - Niederlande → *Luxemburg*
  
- ⇒ durch die Mitgliedschaft der außerdeutschen Monarchen und die Aufnahme der Bundesakte in die Wiener Kongreßakte war der Deutsche Bund direkt mit dem *europäischen Mächtesystem* verknüpft und es bestand die Möglichkeit einer *Einmischung* der europäischen Großmächte in die deutschen Angelegenheiten
  
- der Deutsche Bund besaß nach außen *Gesandten- und Vertragsrecht*, aber die Gliedstaaten waren auch selber *außenpolitisch voll handlungsfähig* (↔ allerdings war es ihnen nicht erlaubt, gegen den Bund oder einzelne Staaten gerichtete Bündnisse zu schließen und im Kriegsfall Sonderverhandlungen zu führen)
  
- der Deutsche Bund besaß nur einen *schwachen institutionellen Rahmen*
  - kein gemeinsames *Oberhaupt*
  - keine *gesetzgebende Versammlung*
  - keine gemeinsamen *Gerichtshöfe*
  - keine gemeinsame *Verfassung*
  
- ↔ nur eine dürftige gemeinsame Rechtsordnung:
  - *Austrägalordnung* (Gerichtsordnung bei Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern)
  - *Exekutivordnung* (Verfahrensregelung bei Mißachtung der Bundesgesetze)
  - *Buneskriegsverfassung*

⇒ einziges Organ zur Besorgung der Bundesangelegenheiten war der in Frankfurt tagende **Bundestag**

- alte Krönungsstadt (→ Reichstradition)
- freie Reichsstadt
- zentrale Lage



= ständiger *Gesandtenkongreß* aus weisungsgebundenen Bevollmächtigten der Gliedstaaten unter Vorsitz Österreichs (geschäftsführende Leitung)

⇒ der Bundestag trat in 2 *Gremien* mit unterschiedlicher *Stimmenverteilung* und *Funktion* zusammen:

→ **Engerer Rat** : ■ *wichtigstes Gremium* (für die **Beschlußvorbereitung** über allgemeine Bundesangelegenheiten)  
■ die 11 größten Staaten besaßen je 1 Stimme (= *Virilstimme*), die 28 kleineren Staaten waren zusammengefasst zu insgesamt 6 Stimmen (= *Kuriatstimmen*)

→ **Plenum** : ■ reines **Abstimmungsorgan** über die Vorgaben des Engeren Rats  
■ außerdem zuständig für »*besondere Bundesangelegenheiten*«:  
– Bildung *organischer Bundeseinrichtungen*  
– Änderung der *Bundesverfassung*  
– »*gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art*«  
– Erklärung des *Bundeskriegs*, Abschluß des *Bundesfriedens*  
– Aufnahme neuer *Bundesmitglieder*

- jeder Staat besaß *1 Stimme*, die größeren Staaten hatten ein *Mehrfachstimmrecht*
- fast alle wichtigen Fragen erforderten *Einstimmigkeit* (→ eine für Verfassungsänderungen und damit Weiterentwicklung des Bundes kaum zu nehmende Hürde)

⇒ die Großmächte Preußen und Österreich konnten die Klein- und Mittelstaaten im Bundestag *nicht majorisieren* → Rücksichtnahme auf die Interessen der kleinen Staaten, aber auch Metternichs Hoffnung, einen Teil der Staaten mit diplomatischen Mitteln an Österreich zu binden

- im Zuge der fortschreitenden Restauration entwickelte sich der Deutsche Bund zu einem ***Instrument der Restaurationspolitik*** Metternichs

[vgl. Bundesgesetze nach den Karlsbader Beschlüssen 1819 und Epuration des Bundestags 1823]

---

- es gab dennoch mehrere ***Alternativen*** zur verfassungsrechtlichen Neuordnung Deutschlands:
  - ***Wiederherstellung des Alten Reichs*** → *Reichsbewußtsein* war bei den meisten Territorialfürsten ausgeprägt (z.B. Reichsfreiherr vom Stein) → löscht, außerdem zu große *territoriale Veränderungen*
  - ***Nationalstaat*** → dynastische Territorialstaaten wollten ihre *Souveränität* nicht aufgeben (v.a. die süddeutschen Staaten, Preußen und Österreich, das zudem hätte zerschlagen werden müssen)
  - ***Bundesstaat*** → hätte zwar die Einzelstaaten erhalten, aber nur unter Abgabe eines *Teils ihrer Souveränität* an eine Zentralgewalt
  - ***Staatenbund*** → föderativer Bund von Einzelstaaten, die fast ihre *gesamte Souveränität* behalten ⇒ realisierte Möglichkeit

Die Organisationsform der deutschen Staatenwelt von 1815 bis 1866, der Deutsche Bund, war ein Produkt des Wiener Kongresses, und insofern gänzlich an den leitenden Prinzipien der Restauration nach den Herausforderungen von Französischer Revolution und napoleonischer Hegemoiebestrebungen orientiert: Zur Abwehr des nationalen Prinzips schufen die in Wien versammelten europäischen Staatsmänner einen »ewigen« Bund souveräner »Fürsten und freier Städte«, der den traditionellen deutschen Partikularismus, wengleich in geminderter Form, konservierte; Österreich und Preußen, die beiden tonangebenden Mächte in Deutschland, wurden in diesen Bund derart integriert, daß ihre fortdauernde Einmütigkeit die funktionale Grundlage des Bundes darstellte.

Als der anfängliche »friedliche Dualismus« zunehmend, nach der gescheiterten Revolution von 1848/49 schließlich verschärft die Form eines »feindlichen Dualismus« annahm, wurde diese Grundlage zerstört. Mit dem Auftreten Otto von Bismarcks wandte sich Preußen gänzlich einer machtstaatlich-egoistischen Interessenpolitik zu – gegen Österreich gerichtet, und gerade deshalb von vielen kleindeutsch gesinnten Liberalen als Schritt auf dem Weg zur ersehnten nationalen Einigung begrüßt. Nach dem Zwischenspiel des noch gemeinsam mit der Habsburgermonarchie geführten dänischen Krieges von 1864 begann kaum zwei Jahre später der österreichisch-preußische, der »deutsche« Krieg. Der vollständige Sieg Preußens in der Schlacht bei Königgrätz brachte eine fundamentale Umgestaltung des mitteleuropäischen Raumes: Der Deutsche Bund wurde aufgelöst; Österreich schied aus Deutschland aus; die norddeutschen Staaten schlossen sich, sofern sie nicht von Preußen annektiert wurden, im Norddeutschen Bund zusammen; die süddeutschen Staaten blieben vorerst ohne gemeinsamen organisatorischen Überbau – souverän, aber auch schutzlos den Einflüssen von außen ausgeliefert.